

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1963	Nummer 109
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	14. 8. 1963	RdErl. d. Innenministers Änderung von Gemeindegrenzen; hier: Beteiligung der Bezirksplanungsbehörden	1568
20525	12. 8. 1963	RdErl. d. Innenministers Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen für die Polizei.	1568
750	9. 8. 1963	Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ergänzung der Geschäftsordnung für die Oberbergämter des Landes Nordrhein-Westfalen	1568
924	13. 8. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Erhebung von Verwaltungsgebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs	1568

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
14. 8. 1963	Bek. — Behördliches Vorschlagswesen	1572
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Personalveränderung	1573
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
9. 8. 1963	Mitt. — Berichte aus der Bauforschung	1573
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 33 v. 12. 8. 1963	1574

I.

2020

**Änderung von Gemeindegrenzen;
hier: Beteiligung der Bezirksplanungsbehörden**RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1963 —
III A 2 — 1172/63

Nach der Ersten Verwaltungsverordnung v. 10. 11. 1952 (SMBL. NW. 2020) zu § 16 GO haben mir die Aufsichtsbehörden nach Abschluß der Verhandlungen nach den §§ 14 und 15 GO einen Bericht vorzulegen, der eine eingehende Darstellung der Verhältnisse enthalten muß. Ich bitte, in diesem Bericht auch zum Ausdruck zu bringen, ob die Bezirksplanungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Gebietsänderung hat. Wird eine Gemeindegrenze nur geringfügig geändert, kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, die Bezirksplanungsbehörde zu beteiligen.

Das gleiche gilt für die Änderung von Amts- und Kreisgrenzen. Wird die Änderung von Amtsgrenzen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Amtsordnung von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen, so hat diese von sich aus die Bezirksplanungsbehörde zu hören.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfehle ich, bei Gebietsänderungsvorhaben, vor der Verlegung von Verwaltungssitzen und in ähnlichen Fällen schon frühzeitig festzustellen, ob die zuständige Planungsbehörde Bedenken gegen die Maßnahme hat.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1963 S. 1568.

20525

**Einrichtung von Wohnungsdienstanschlüssen
für die Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1963 —
IV C 3 (FmW) — 8433/2

Der RdErl. v. 3. 8. 1960 i. d. F. v. 11. 12. 1961 (SMBL. NW. 20525) wird wie folgt geändert:

Abschn. II.

Kreispolizeibehörden

a) Polizeipräsidien

11. Leiter einer Außenstelle des 14. K

b) Polizeidirektionen

9. Leiter 14. K und Vertreter

10. Leiter einer Außenstelle des 14. K

d) Kreispolizeibehörden in Landkreisen

8. Leiter 14. K und Vertreter

9. Leiter einer Außenstelle des 14. K

— MBL. NW. 1963 S. 1568.

750

**Ergänzung der Geschäftsordnung
für die Oberbergämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**Erl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 9. 8. 1963 — IV/A 1 — 04 — 12 — 28.63

Die Geschäftsordnung für die Oberbergämter des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. 3. 1960 (SMBL. NW. 750) ergänze ich hiermit wie folgt:

1. Hinter § 9 wird als § 9 a eingefügt:

§ 9 a

Die Hauptdezernenten

(1) Sind mehrere Dezernenten in einem Dezernat eingesetzt, so ist einer von ihnen Hauptdezernent. Er wird durch den Berghauptmann mit Zustimmung des Ministers bestimmt.

(2) Unbeschadet des von ihm als Dezernent wahrzunehmenden eigenen Aufgabenbereichs hat der Hauptdezernent die Arbeit der übrigen Dezernenten des Dezernats zu koordinieren.

(3) Dem Hauptdezernenten sind alle für das Dezernat bestimmten Eingänge vorzulegen. Er kann einzelne Vorgänge aus den Aufgabenbereichen der übrigen Dezernenten kenntlich machen, bei denen er aus Gründen der Koordinierung beteiligt zu werden wünscht. Können sich Hauptdezernent und Dezernent nicht einigen, so ist die Entscheidung des Abteilungsleiters herbeizuführen.

(4) Vorgänge, die dem Abteilungsleiter, Leitenden Oberbergamtsdirektor oder Berghauptmann zur Unterzeichnung vorzulegen sind, müssen vom Hauptdezernenten abgezeichnet sein. In diesem Fall kann er bei mangelnder Übereinstimmung mit dem Dezernenten schriftlich auf seine abweichende Auffassung hinweisen.

(5) Der Hauptdezernent ist berechtigt, an Rücksprachen der Dezernenten bei dem Abteilungsleiter, Leitenden Oberbergamtsdirektor oder Berghauptmann teilzunehmen. Er ist jedoch nicht befugt, Angelegenheiten ohne Beteiligung des sachlich zuständigen Dezernenten seines Dezernats vorzutragen, es sei denn, daß dieser hiermit einverstanden oder verhindert ist.

2. § 21 Abs. 5 Satz 2 erhält nachstehende Fassung:

„Diese versieht sie mit dem Aktenzeichen, fügt etwaige Vorgänge bei und gibt sie über die Hauptdezernenten an die federführenden Dezernenten weiter.“

3. In § 23 Abs. 3 letzte Zeile wird hinter dem Wort „... Dezernenten“ das Wort „(Hauptdezernenten)“ eingefügt.

4. In § 49 Abs. 1 Satz 2 werden den Worten „Vorgesetzte zeichnen den Entwurf ...“ die Worte „Hauptdezernenten und“ vorangestellt.

Dieser Erlaß ist bereits am 1. November 1962 in Kraft getreten.

An das Oberbergamt 53 B o n n , Konviktstr. 11,

Oberbergamt 46 D o r t m u n d , Goebenstr. 25.

— MBL. NW. 1963 S. 1568.

924

**Erhebung von Verwaltungsgebühren
für Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßen-
güterverkehrs**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 13. 8. 1963 — V E 4 — 40—81 — 30.63

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Straßengüterverkehrs richtet sich z. Z. nach der auf Grund von § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren v. 29. September 1923 (PrGS. NW. S. 6) erlassenen Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 (SGV. NW. 2011 bzw. GV. NW. S. 380) i. d. F. v. 23. Oktober 1962 (SGV. NW. 2011 bzw. GV. NW. S. 557). Da der Gebührenrahmen der lfd. Nr. 32 und 55 des Gebührentarifs zu einer unterschiedlichen Gebührenfestsetzung in gleichgelagerten Fällen geführt hat, bitte ich, in Zukunft die Verwaltungsgebühren nach dem folgenden Richtsatzkatalog festzusetzen. Die darin enthaltenen Gebühren sind im wesentlichen denen angeglichen, die in den übrigen Ländern für die gleichen Verwaltungsmaßnahmen erhoben werden. Sie sind dem

mit der Vorbereitung der einzelnen Amtshandlungen verbundenen Arbeitsaufwand und der wirtschaftlichen und sonstigen Bedeutung des Gegenstandes angemessen. Abweichungen von diesen Gebühren sollen deshalb nur in begründeten Einzelfällen im Rahmen der §§ 4 und 8 der Verwaltungsgebührenordnung v. 19. Dezember 1961 i. d. F. v. 23. Oktober 1962 erfolgen. Gebühren für den Erlass von Widerspruchsbescheiden sind in den Richtsatzkatalog nicht aufgenommen worden. Sie richten sich nach den Vorschriften des § 9 o. a. Verwaltungsgebührenordnung.

Richtsatzkatalog

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.	Allgemeiner Güterfernverkehr, Bezirksgüterfernverkehr und Möbelfernverkehr	
1.1	Erteilung von Genehmigungen in ein und demselben Verfahren, (Neuerteilung, Wiedererteilung oder Erteilung im Wege des sog. bedingten Verzichts — Laufzeit der Genehmigung: 8 Jahre —)	
	Allgemeiner Güterfernverkehr	
1.11	Für die erste Genehmigung	100
1.12	Für jede weitere Genehmigung	75
	Bezirksgüterfernverkehr	
1.13	Für die erste Genehmigung	75
1.14	Für jede weitere Genehmigung	50
	Möbelfernverkehr	
1.15	Für die erste Genehmigung	75
1.16	Für jede weitere Genehmigung	50
1.2	Versagung von Genehmigungen in ein und demselben Verfahren	
	Allgemeiner Güterfernverkehr	
1.21	Für die Ablehnung der beantragten ersten Genehmigung	20
1.22	Für die Ablehnung jeder weiteren beantragten Genehmigung	10
	Bezirksgüterfernverkehr	
1.23	Für die Ablehnung der ersten beantragten Genehmigung	15
1.24	Für die Ablehnung jeder weiteren beantragten Genehmigung	8
	Möbelfernverkehr	
1.25	Für die Ablehnung der ersten beantragten Genehmigung	15
1.26	Für die Ablehnung jeder weiteren beantragten Genehmigung	8
1.3	Erteilung von Genehmigungen gem. § 9 (2) GüKG oder nach § 19 GüKG in ein und demselben Verfahren	
	Allgemeiner Güterfernverkehr	
1.3.1	Für die erste Genehmigung bei restlicher Laufzeit bis zu einem Jahr	30
1.3.2	Für jedes weitere angefangene Jahr der restlichen Laufzeit erhöht sich die Gebühr (lfd. Nr. 1.3.1) um jeweils	10
1.3.3	Für jede weitere Genehmigung bei restlicher Laufzeit bis zu einem Jahr .	20
1.3.4	Für jedes weitere angefangene Jahr der restlichen Laufzeit erhöht sich die Gebühr (lfd. Nr. 1.3.3) für jede weitere Genehmigung um jeweils höchstens jedoch um insgesamt 55,— DM	8
	Bezirksgüterfernverkehr	
1.3.5	Für die erste Genehmigung bei restlicher Laufzeit bis zu einem Jahr	30
1.3.6	Für jedes weitere angefangene Jahr der restlichen Laufzeit erhöht sich die Gebühr (lfd. Nr. 1.3.5) bei der ersten Genehmigung um jeweils	6

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1.3.7	Für jede weitere Genehmigung bei restlicher Laufzeit bis zu einem Jahr . .	20
1.3.8	Für jedes weitere angefangene Jahr der restlichen Laufzeit erhöht sich die Gebühr (lfd. Nr. 1.3.7) bei jeder weiteren Genehmigung um jeweils	4
Möbelfernverkehr		
1.3.9	Für die erste Genehmigung bei restlicher Laufzeit bis zu einem Jahr	30
1.3.10	Für jedes weitere angefangene Jahr der restlichen Laufzeit erhöht sich die Gebühr (lfd. Nr. 1.3.9) bei der ersten Genehmigung um jeweils	6
1.3.11	Für jede weitere Genehmigung bei restlicher Laufzeit bis zu einem Jahr . .	20
1.3.12	Für jedes weitere angefangene Jahr der restlichen Laufzeit erhöht sich die Gebühr (lfd. Nr. 1.3.11) bei jeder weiteren Genehmigung um jeweils	4
1.4	Berichtigung oder Neuausstellung (Zweitschrift) von Genehmigungsurkunden	
1.4.1	Bei Ausscheiden von Gesellschaftern oder Miterben	10
1.4.2	Bei Aufteilung mehrerer Kraftfahrzeuge, für die Genehmigungen an eine Personengesellschaft oder Erbengemeinschaft erteilt sind, auf einzelne Mitglieder dieser Gesellschaft oder Gemeinschaft	20
1.4.3	Bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens oder des amtlichen Kennzeichens der Kraftfahrzeuge	10
1.4.4	Bei Ersatz eines genehmigten Kraftfahrzeuges durch ein anderes Kraftfahrzeug (bei Möbelfernverkehr auch Anhänger)	10
1.4.5	Bei Betriebssitzverlegung in den Bezirk einer anderen Genehmigungsbehörde	20
1.4.6	Bei Verlust einer Genehmigungsurkunde	10
1.5	Bei Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, sind, wenn bereits mit der Bearbeitung begonnen war, 20% der Gebühr, die gem. lfd. Nr. 1.11 bis 1.4.6 mit Beendigung der Amtshandlung voraussichtlich fällig geworden wäre, festzusetzen	
2.	Güternahverkehr	
2.1	Erteilung einer Erlaubnis für den Güternahverkehr	40
2.2	Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für den Güternahverkehr	30
2.3	Versagung einer Erlaubnis oder beschränkten Erlaubnis für den Güternahverkehr	10
2.4	Berichtigung, Neuausstellung oder weitere Ausstellung von Erlaubnisurkunden	
2.4.1	Ausstellung weiterer Ausfertigungen der Erlaubnisurkunden (§ 86 GüKG) je Ausfertigung	10
2.4.2	Berichtigung von Erlaubnisurkunden bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens, Sitz des Unternehmens usw. [§ 83 (3) GüKG]	5
2.4.3	Neuausstellung von Erlaubnisurkunden bei Verlust einer Erlaubnisurkunde (Zweitschrift)	10
2.5	Bei Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller sind, wenn bereits mit der Bearbeitung begonnen war, 20% der Gebühr, die gem. lfd. Nr. 2.1 bis 2.4.3 mit Beendigung der Amtshandlung voraussichtlich fällig geworden wäre, festzusetzen	
3.	Standortbescheinigungen für Kraftfahrzeuge des allgemeinen Güterfernverkehrs, Bezirksgüterfernverkehrs, Möbelfernverkehrs, Güternahverkehrs und des Werkverkehrs	
3.1	Bescheinigung über die Standortbestimmung nach § 6 Abs. 1 u. 2, § 51 GüKG	10
3.2	Bescheinigung über die Bestimmung eines vorübergehenden Standortes [§ 6 (3), § 51 GüKG]	10
3.3	Bescheinigung über die Bestimmung eines angenommenen Standortes (§ 6 a Abs. 1 Ziff. 3, § 51 GüKG)	10
3.4	Bei Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller sind, wenn bereits mit der Bearbeitung begonnen war, 20% der Gebühr, die gem. lfd. Nr. 3.1 bis 3.3 mit Beendigung der Amtshandlung voraussichtlich fällig geworden wäre, festzusetzen	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4.	Güterliniennahverkehr	
4.1	Erteilung einer Genehmigung (je Genehmigung für Linie, Kraftfahrzeug und Tarif)	40
4.2	Versagung einer Genehmigung	10
4.3	Genehmigung für den Wechsel oder das Hinzutreten eines Gesellschafters, für Änderungen der Gesellschaftsform oder der Person des Unternehmers (§ 90 Abs. 1 GüKG)	25
4.4	Berichtigung, Neuausstellung und weitere Ausstellung von Genehmigungsurkunden	
4.4.1	Bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens, des Sitzes des Unternehmens, des amtlichen Kennzeichens der Kraftfahrzeuge, der Streckenführung oder des Tarifs	10
4.4.2	Bei Ersatz eines genehmigten Kraftfahrzeugs durch ein anderes Fahrzeug	5
4.4.3	Bei Verlust einer Genehmigungsurkunde (Zweitschrift)	10
4.4.4	Ausstellung weiterer Ausfertigungen der Genehmigungsurkunden für Ersatz- und weitere Kraftfahrzeuge (§ 95 GüKG)	10
4.5	Bei Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller sind, wenn bereits mit der Bearbeitung begonnen war, 20 % der Gebühr, die gem. lid. Nr. 4.1 bis 4.4.4 mit Beendigung der Amtshandlung voraussichtlich fällig geworden wäre, festzusetzen	
5.	Abfertigungsdienst	
5.1	Bestellung zum Abfertigungsspediteur	75
5.2	Versagung der beantragten Bestellung	15
5.3	Berichtigung, Neuausstellung oder weitere Ausstellung von Bestellungsurkunden	
5.3.1	Bei Änderung der Bezeichnung des Unternehmens	10
5.3.2	Bei Betriebssitzverlegung	10
5.3.3	Bei Verlust einer Bestellungsurkunde (Zweitschrift)	10
5.3.4	Zweitschrift für Zweigniederlassungen	10
5.4	Bei Zurücknahme eines Antrages durch den Antragsteller sind, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen war, 20 % der Gebühr, die gem. lid. Nr. 5.1 bis 5.3.4 mit Beendigung der Amtshandlung voraussichtlich fällig geworden wäre, festzusetzen.	

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1963 S. 1568.

II.

Landesregierung

Behördliches Vorschlagswesen

Bek. d. Landesregierung v. 14. 8. 1963

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in seiner 78. Sitzung am 6. 2. 1963, seiner 79. Sitzung am 5. 6. 1963 und seiner 80. Sitzung am 25. 6. 1963 die nachstehend aufgeführten Vorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

1. Markieren von Zeichenlochkarten mit Schablonen im Landesgrundwasserdienst
(Die vom Einsender entwickelte Schablone ermöglicht das Markieren der Grundwassermeldekarte sicherer als von Hand. Hierdurch fallen weniger Fehlkarten an und es sind bei der maschinellen Aufbereitung der markierten Meßwerte weniger Abstimmarbeiten durchzuführen.
Die Schablone bewirkt eine weitere Verbesserung des belohnten und bereits verwirklichten Vorschlages zur Rationalisierung grundwasserkundlicher Auswertungen durch Anwendung des Lochkartenverfahrens (vgl. MBl. NW. 1960 Sp. 109 lfd. Nr. 1)
Belohnung: 100,— DM
Einsender: Verwaltungsangestellter A. Mrochen, Gr. Erftverband Kierdorf üb. Lechenbach
2. Vereinfachung der erkennungsdienstlichen Behandlung beim Zehnfingerabdruckverfahren
(Durch den Vorschlag wird erreicht, daß das Zehnfingerabdruckverfahren mit Lichtbildnahme entfällt, wenn bei derselben Dienststelle in längeren oder kürzeren Zeitabständen der gleiche Straftäter in Erscheinung tritt)
Belohnung: 100,— DM
3. Regelung der Zuständigkeit bei den Regierungspräsidenten für die Führung von Rechtsstreiten nach Art. VIII des Finanzvertrages
Belohnung: 80,— DM
Einsender: Regierungsinspektorin E. Triebel, Düsseldorf, Bezirksregierung
4. Erweiterter Gebrauch des Fernsprechers und Einführung eines Vordrucks für Aktenvermerke über Telefongespräche in der Finanzverwaltung
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Steueramtmann A. Hundt, Wiedenbrück, Finanzamt
5. Einführung verschiedenfarbiger Karteikarten für das Schuldnerverzeichnis
Belohnung: 75,— DM
Einsender: Justizoberinspektor Th. Schultes, Krefeld-Uerdingen, Amtsgericht
6. Einführung einheitlicher Vordrucke für Berichte zur Anerkennung von Rettungstaten
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsrat Baddaky, Arnsberg, Bezirksregierung
7. Einführung einheitlicher Vordrucke für Berichte zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Regierungsrat Baddaky, Arnsberg, Bezirksregierung
8. Ergänzung des Vordrucks „ZP 44 a“ und Einführung eines Vordrucks „ZP 44 b“ (Verweisung an das Landgericht)
Belohnung: 50,— DM
Einsender: Justizinspektor H. Bauer, Mönchengladbach, Amtsgericht

9. Übersendung der Kostenrechnungen durch die Verwaltungsgerichte in doppelter Ausfertigung

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsinspektor F. Becker, Düsseldorf, Landesamt für Ernährungswirtschaft NW

10. Zahlung der einmaligen Einkleidungsbeihilfe für Polizeioberbeamte in einer Summe

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Polizeikommissar H.-J. Gebauer, Aachen, Landespolizeibehörde

11. Eindruck eines Vermerks auf den Briefumschlägen der Justizbehörden, der die Nachsendung an verzogene Empfänger ausschließt

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizobersekretär H. Hefft, Köln, Amtsgericht

12. Einführung eines Vordrucks für die Abrechnung ärztlicher Leistungen für Gefangene

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsmedizinalrat Dr. W. Landwehr, Remscheid-Lüttringhausen

13. Änderung des Zustellungsbriefumschlages „Z. Ideal“ (Justizverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizoberinspektor H. Lütkehoff, Hagen, Landgericht

14. Verfahrensänderung bei der Ablieferung von Überschußbeträgen der Gerichtskassen an die Amtskassen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizoberinspektor K. Mühlenbeck, Bielefeld, Amtsgericht

15. Neufassung der Hinweise zum Einordnen der Ergänzungsblätter zur Sammlung des bereinigten Ministerialblattes sowie Verzicht auf ein Inhaltsverzeichnis vor einer Gliederungsnummer in bestimmten Fällen

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor K. Pankow, Düsseldorf, Finanzministerium

16. Ergänzung der Postschecküberweisungsträger (Finanzverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Steuersekretär H. Stüsgen, Düsseldorf, Lochkartenzentrale des Landes NW

17. Änderung des Registers für Unterbringungssachen (Justizverwaltung)

Belohnung: 50,— DM

Einsender: Justizassistent D. Vahrenbrink, Warstein, Amtsgericht

18. Verwendung von dünneren Abrechnungsnachweisheften bei der Führung des Abrechnungsnachweises für Berichtigungskassenanweisungen in der Kriegsopferversorgung

Belohnung: 50,— DM

19. Einführung eines Vordrucks für die Aufnahme von Anzeigen über Diebstähle aus Kraftfahrzeugen

Belohnung: 50,— DM

20. Änderung des von den Gerichten zu führenden Namensverzeichnisses

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizangestellter W. Bauer, Witten, Amtsgericht

21. Einführung eines Vordrucks für die Fortschreibung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und Neuveranlagung zur Vermögensteuer

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueroberinspektor Th. Benthaus,
Gelsenkirchen, Finanzamt Süd

22. Ergänzung des Vordrucks „Gebührenrechnung“ für die polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Kreisinspektor H. Braun,
Kreissekretär H. Schmieder,
Düren, Kreispolizeibehörde

23. Ergänzung der Vordrucke für Einspruchsentscheidungen (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Verwaltungsangestellter F. Dederichs,
Bonn, Finanzamt Stadt

24. Herausgabe eines Merkblattes für die Vordruckgestaltung im Geschäftsbereich des Innenministeriums

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Regierungsoberinspektor D. Henkel,
Bonn, Bundesministerium für
Wirtschaft

25. Einführung eines einheitlichen Formulars zur Registrierung von Personen ohne festen Wohnsitz

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Stadtinspektor z. A. E. Hicke,
Bochum, Stadtverwaltung

26. Änderung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungsbescheide

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor G. Huth,
Bonn, Finanzamt Stadt

27. Änderung des Vordrucks „Kraft 9“ (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueroberinspektor A. Peisker,
Bonn, Finanzamt Stadt

28. Ergänzung des Vordrucks, durch den vorläufige Veranlagungen für endgültig erklärt werden (Finanzverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steuerinspektor G. Wedig,
Wuppertal-Barmen, Finanzamt

29. Änderung des Vordrucks „StP Nr. 242“ (Verfügung für die Strafvollstreckung)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Justizsekretär H. Weiler,
Bonn, Staatsanwaltschaft

30. Änderung der Vordrucke „GewSt 2 d“ (Berechnungsbogen für die Zerlegung) und „GewSt 2 D:M“ (Berechnungsbogen für die Zerlegung für mehrere Jahre)

Belohnung: 25,— DM

Einsender: Steueramtmann P. Wiedenbruch
Iserlohn, Finanzamt

31. Ergänzung des Vordrucks „ZP 9“ (Justizverwaltung)

Belohnung: 25,— DM

Zu den lfd. Nummern 2, 18, 19 und 31 wird der Einsender auf eigenen Wunsch nicht genannt.

In weiteren Fällen konnten Vorschläge nicht anerkannt werden. Soweit die Ablehnung insbesondere darauf beruhte, daß den Einsendern bereits zeitlich frühere gleichlaufende Bemühungen der Landesverwaltung nicht bekannt waren, sind ihnen als Dank für ihre Mitarbeit Buchpreise übersandt worden.

An die Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1963 S. 1572.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Gerichtsassessor Dr. R. Koch zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Aachen.

— MBl. NW. 1963 S. 1573.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 8. 1963 —

II B 2 — 2.201 Nr. 1929 63

Nach Mitteilung der Dokumentationsstelle für Bautechnik der Fraunhofer Gesellschaft erscheinen demnächst im Vertrieb durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin-Wilmersdorf, folgende Hefte der Berichte aus der Bauforschung:

Heft 29

Entstehen und Verhalten ortsüblicher Außenputze

Das Heft enthält einen zusammenfassenden Bericht von Prof. Dr. Piepenburg, Köln, über Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministers für Wohnungsbau von den Materialprüfämtern in der Bundesrepublik an ausgeführten Bauten durchgeführt worden sind. Dieser Bericht, der über häufig auftretende Putzschäden und ihre Entstehung Auskunft gibt, wird durch einen zweiten Bericht von Dr. Alberti, Köln, ergänzt, der Vergleichsuntersuchungen zur nachträglichen Bestimmung des Mischungsverhältnisses von Mörteln ausgewertet hat.

Beide Untersuchungen wurden von der Arbeitsgruppe „Putz“ beim Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und dessen Obmann Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. Bröcker, betreut.

Das Heft umfaßt 120. Seiten mit 146 Bildern und 139 Zahlentafeln.

Die Untersuchungsergebnisse bieten einen interessanten Einblick in die in Deutschland angewendeten verschiedenen Putzarten. Die zahlreichen Gegenüberstellungen und das umfangreiche Bildmaterial geben Aufschluß über die örtlich verschiedenen auch durch die vorhandenen Zuschlagstoffe bedingten Gebräuche.

Bei den Beratungen der Arbeitsgruppe hat es sich als notwendig herausgestellt, eine Versuchsreihe zur nachträglichen Bestimmung des Mischungsverhältnisses von Mörteln durchzuführen. Aus diesen Untersuchungen, deren Ergebnisse im zweiten Bericht des vorliegenden Heftes niedergelegt sind, geht hervor, daß bei Einhaltung bestimmter, in dem Bericht genannter Richtlinien Ergebnisse in Bezug auf die nachträgliche Bestimmung des Mischungsverhältnisses erzielt werden können, die für die Beurteilung in der Praxis genügen.

Beide Berichte bedeuten eine wesentliche Erweiterung der Erkenntnisse auf dem Gebiete der Mörtel und Putze und bieten auch eine wertvolle Grundlage für weitere Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.

Heft 30

Flachgegründete Streifenfundamente

mit Berichten über Versuche und Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Verteilung der Normal- und Schubspannungen in der Sohle von Streifenfundamenten und zur Bemessung flachgegründeter Streifenfundamente aus unbewehrtem Beton sowie über Untersuchungen mit Bodendruckmeßdosens und über die Entwicklung eines Betondehnungsmessers und einer Schubkraftmeßdose.

Die Untersuchungen sind im Auftrage des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und der Stiftung für Forschungen im Wohnungs- und Siedlungswesen bei der Deutschen Gesellschaft für

Bodenmechanik, Berlin-Charlottenburg, bei der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin-Dahlem, und bei der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen der Technischen Hochschule München durchgeführt worden.

Das Heft enthält hierüber einen von Oberregierungs-baurat Dr.-Ing. H. Bub, München (Berlin), zusammengefaßten Bericht mit insgesamt 94 Seiten, 126 Bildern und 30 Zahlentafeln.

Der Bericht befaßt sich insbesondere mit Untersuchungen

1. zur Ermittlung der Richtung, Größe und Verteilung der Schubkräfte in der Sohle von Streifenfundamenten,
2. zur Ermittlung der Verteilung des Sohldruckes unter Streifenfundamenten und
3. zur Ermittlung der Größe und Verteilung der Fundamentspannungen.

Die Untersuchungen wurden auf mitteldicht gelagertem, nicht bindigem Boden und mit in der Länge beschränkten Fundamenten mit gleicher Abmessung und gleicher Betongüte durchgeführt. Für die Messung der Sohlschubkräfte wurden Schubkraftmesser und für die Messung

der Verformungen im Innern der Fundamente Betonverformungsmesser unter Benutzung des elektrischen Dehnungsmeßstreifenverfahrens entwickelt. Die Sohldruckverteilung wurde mit den bekannten Maihak-Druckmeßdosen untersucht.

Der Bericht bringt neben vergleichenden Feststellungen mit theoretischen Ergebnissen viele wertvolle Einzelergebnisse, die in der Praxis verwendet werden können.

Diese Hefte und Berichte aus der Bauforschung können bei Bestellungen bis zum

15. September 1963

zum Vorzugspreis bezogen werden. Die Bestellungen für die Hefte zum Vorzugspreis von 19,20 DM (Heft 29) und 25,80 DM (Heft 30) zuzüglich Versandkosten nehmen der Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 31, Hohenzollern-damm 169, und der Buchhandel entgegen. Nach dem vorgenannten Termin können die Hefte durch den Verlag oder durch den Buchhandel bezogen werden, und zwar zum Preise von 25,50 DM (Heft 29) und 34,50 DM (Heft 30).

— MBl. NW. 1963 S. 1573.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Nr. 33 v. 12. 8. 1963

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20301	6. 8. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten	266
20303 20322	30. 7. 1963	Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an die Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Jubiläumswendungsverordnung — JZV)	263
230	30. 7. 1963	Zweite Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (2. DVO zum Landesplanungsgesetz)	265
75 28	6. 8. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit der Staatlichen Gewerbeärzte in bergbaulichen Betrieben	268
77	30. 7. 1963	Öffentliche Aufforderung gemäß § 16 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes	265
92	27. 7. 1963	Verordnung über die Bestimmung von bezirklichen Ortsmittelpunkten in der Stadt Münster (Westf.) nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)	266
94	1. 8. 1963	Bekanntmachung der Ergänzenden Vereinbarung zum Konzessions- und Bauvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Freien Hansestadt Bremen, den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, der Stadt Minden sowie der Mittelweser-Aktiengesellschaft in Hannover vom 28. Februar, 2./27. April, 1. Juni 1957 und 10./14. Februar 1958	267

— MBl. NW. 1963 S. 1574.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.